

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 28. Februar

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Wahrnehmung der Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen. Vom 8. Februar 1963 (S. 29)

II. Bekanntmachungen

Christliche Rundfunksender (S. 29) — Haus- und Straßensammlungen 1963 (S. 29) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Propstei Stormarn (S. 30) — Verwaltungsanordnung über die Neufestsetzung der höchsten Werkdienstwohnungsvergütung der Angestellten (S. 30) — Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (S. 30) — Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung (S. 30) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 31)

III. Personalien (S. 31)

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1962

Gesetze und Verordnungen

Verordnung
zur Wahrnehmung der Seelsorge an
Kriegsdienstverweigerern aus Gewissens-
gründen.

Vom 8. Februar 1963

1. Zum seelsorgerlichen Dienst des Pastors gehört es, Wehrpflichtige seines Zuständigkeitsbereiches, die den Kriegsdienst verweigern wollen und sich an ihn wenden, zu beraten, ihnen bei der Klärung von Gewissensfragen zu helfen und für sie einzutreten.

Den seelsorgerlichen Dienst kann auf Bitte des Wehrpflichtigen auch ein anderer als der zuständige Pastor mit dessen Zustimmung übernehmen.

Bedarf der Pastor in schwierigen Fällen einer Beratung, so kann er sich an das Landeskirchenamt wenden.

2. Von einer Beauftragung von Amtsträgern mit der unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den staatlichen Prüfungsinstanzen oder dem Verwaltungsgericht gemäß § 26 Absatz 8 des Wehrpflichtgesetzes in der Neufassung vom 25. Mai 1962 (BGBl. 1962 Teil I Seite 358) wird für den Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins abgesehen.

Die Vertretung eines Wehrpflichtigen im Sinne eines Rechtsbeistandes geht über den seelsorgerlichen Dienst eines Pastors hinaus und bleibt in der Regel den dafür zuständigen Berufsgruppen vorbehalten.

Die Kirchenleitung kann auf Antrag eines Wehrpflichtigen im Einzelfall einen Rechtsbeistand mit der für den Betroffenen unentgeltlichen Vertretung vor den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer beauftragen (§ 26 (8) des Wehrpflichtgesetzes).

3. Dem Wesen des geistlichen Amtes entspricht es nicht, daß sich Inhaber eines geistlichen Amtes als ehrenamtliche Beisitzer in die Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen wählen lassen. Sie begeben sich hierdurch der für den seelsorgerlichen Dienst gebotenen Freiheit und Unabhängigkeit.

Kiel, den 8. Februar 1963

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 214/63

Bekanntmachungen

Christliche Rundfunksender

Kiel, den 18. Februar 1963

Durch Rundschreiben und andere Werbemittel treten immer mehr christliche Rundfunkunternehmen an unsere Pastoren und Gemeinden mit der Bitte um Unterstützung heran. Gliedkirchen der EKD haben bisher nur den Afrika-Sender des Lutherischen Weltbundes in Addis Abeba und zum Teil „Trans World Radio“ unterstützt. Wir weisen darauf hin, daß der Afrika-Sender nach wie vor die eigene Aufgabe der Gliedkirchen des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen

Weltbundes ist und bleiben muß. Werbung für andere Unternehmungen ist mit Zurückhaltung zu begegnen.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 117/63

Haus- und Straßensammlungen 1963

Kendsburg, den 28. Januar 1963

Für das Jahr 1963 sind im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende öffent-

liche Haus- und Straßensammlungen der Sammelgemeinschaft Kirchlicher Wohlfahrtsverbände (Ev. Hilfswerk — Innere Mission — Caritasverband) festgesetzt worden:

Oster Sammlung	7. April	bis 21. April	1963
Herbst Sammlung	11. August	bis 24. August	1963
Advents Sammlung	18. November	bis 1. Dezember	1963.

Die bisherige Bezeichnung „Kirchliche Sammelgemeinschaft“ wurde aus sammlungstechnischen Gründen in „Sammelgemeinschaft Kirchlicher Wohlfahrtsverbände“ abgeändert.

Die allgemeinen Richtlinien und die Werbehilfen zur Durchführung der Sammlungen werden den Gemeinden vom Evangelischen Hilfswerk, bei welchem wiederum die Federführung liegt, rechtzeitig zugestellt werden. Für die gemeindliche Zurüstung der Sammler, sowie für Gemeindeabende, steht der Vortragsdienst des Hauptbüros des Evangelischen Hilfswerks bei rechtzeitiger Anforderung zur Verfügung. Um die Durchführung der obigen Haus- und Straßensammlung bitte ich Sorge zu tragen, damit nicht nur die diakonische Arbeit in unseren Gemeinden, Heimen und Anstalten weiter gefördert und unterstützt werden kann, sondern wir auch durch zwischenkirchliche Hilfe unseren Brüdern und Schwestern unsere Liebe und Verbundenheit bezeugen.

Wo in unseren Gemeinden die Durchführung der Sammlungen aus Liebe zum „nahen“ oder „fernen“ Nächsten und in dankbarem Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche geschieht, werden Geber und Empfänger nicht ungesegnet bleiben.

Der Bevollmächtigte des Ev. Hilfswerks und Vorsitzende des Landesverbandes der Inneren Mission.

D. W e s t e r
Bischof

J.Nr. 2578/63/III/2/P. 45.

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. Februar 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) g e z . S c h w a r z

J.Nr. 28693/62/X/4/Wohldorf-Ohlstedt 2 a

Kiel, den 4. Februar 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

J.Nr. 28693/62/X/4/Wohldorf-Ohlstedt 2 a

Verwaltungsanordnung über die Neu festsetzung der höchsten Werkdienstwohnungsvergütung der Angestellten

Kiel, den 25. Februar 1963

Durch Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes vom 31. Januar 1963 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 25 — sind die Höchstbeträge der Dienstwohnungsvergütungen der Kirchenbeamten (höchste Dienstwohnungsvergütung) mit Wirkung vom 1. März 1963 neu festgesetzt worden. Diese Regelung ist sinngemäß auf die Werkdienstwohnungsvergütungen von Angestellten, die Werkdienstwohnungen bewohnen und unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) fallen, anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Grundgehalts der Kirchenbeamten die jeweilige Grundvergütung nach §§ 27, 28 KA 7.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

G ö l d n e r

J.Nr. 662/63 VIII/7 M 43 a

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Kiel, den 21. Februar 1963

Auf Grund der von der Kirchenleitung beschlossenen „Verordnung zur Wahrnehmung der Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen“ vom 8. Februar 1963 (abgedruckt im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S.) wird die Kundverfügung des Landeskirchenamtes J.Nr. 17 278/61/X/F 51 vom 30. September 1961 an die Propsteivorstände betr. Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer aufgehoben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

J.Nr. 4462/63/X/F 51

Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung

Kiel, den 20. Februar 1963

Die Meldungen zur kirchlichen Verwaltungsprüfung (1. und 2. Verwaltungsprüfung) sind bis zum

20. März 1963

an das Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Straße 27/35, einzureichen. Der Meldung sind die in § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes vom 25. August 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 89) angegebenen Unterlagen beizufügen.

Nach dem 20. März eingehende Meldungen können erst für die am Ende des Jahres 1963 stattfindenden Verwaltungsprüfungen berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

G ö l d n e r

J.Nr. 4294/63/VIII/7/H 36

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Rendsburg, wird zum 1. April 1963 erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Postfach 311, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Interesse für die Jugendarbeit ist besonders erwünscht. Gute Dienstwoh-

nung in völlig modernisiertem Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Mittelschule am Ort. Höhere Schulen sind in Neumünster und Rendsburg gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 4041/63/VI/4/Nortorf 2

Personalien

Berufen:

Am 6. Februar 1963 der Pastor Helmut Baginski, bisher in Seiligenhafen, zum Pastor der Kirchengemeinde Wedel (3. Pfarrstelle), Propstei Blankeneße-Pinneberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. März 1963 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Waldemar Jobs in Tüngendorf (1. Pfarrstelle); zum 1. Juni 1963 der Pastor Karl-Heinz Sempel in Samburg-Farmsen I.